

## **Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Reichenbach im Vogtland**

*Ausgegeben in Reichenbach im Vogtland am 18.01.2021  
Ausgabe 2021/01*

### **Grundsteuerfestsetzung der Grundsteuer A und B 2021 durch Öffentliche Bekanntmachung**

#### **1. Steuerfestsetzung nach § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG)**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr in derselben Höhe wie für das Jahr 2020 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

#### **2. Steuerfestsetzung nach § 42 Grundsteuergesetz (Ersatzbemessung)**

Die Festsetzung der Grundsteuer nach § 27 Abs. 3 GrStG gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben gem. § 44 Abs. 3 GrStG in den Fällen der Ersatzbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Grundsteuer B jährlich eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung Änderungen ergeben (z. B. durch Modernisierung, An-/Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW bzw. Carports etc.), so ist durch die Steuerbürger bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.

Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind zu den jeweiligen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland, Markt 6, Zimmer 202 erhältlich. Die Formulare sind ausgefüllt bis spätestens zum 28.02.2021 einzureichen.

Sollten seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderungen erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer-Anmeldung erforderlich. Die Grundsteuer ist dann, wie im Jahr 2020, unverändert zu zahlen.

---

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über [www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/)) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

### 3. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer A und B für 2021 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf das Bankkonto der Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland bei der

Sparkasse Vogtland  
IBAN: DE 17-8705-8000-3812-0033-83  
BIC: WELADED1PLX

zu überweisen oder einzuzahlen.

### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Reichenbach, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland erhoben werden. In elektronischer Form kann der Widerspruch rechtswirksam unter der De-Mail-Adresse [stadt@reichenbach-vogtland.de-mail.de](mailto:stadt@reichenbach-vogtland.de) mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet damit nicht von der fristgemäßen Zahlung.

Reichenbach im Vogtland, den 04.01.2021

Heike Hentschel  
Fachbedienstete für das Finanzwesen

---

---

**Impressum:**

**Herausgeber:** Stadt Reichenbach im Vogtland, Oberbürgermeister Raphael Kürzinger, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

**Redaktion:**

Verantwortlich: Pressestelle  
Stadtverwaltung Reichenbach, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland  
Tel. 03765 524-1012, Fax: 03765 524-2002,  
E-Mail: [kessler@reichenbach-vogtland.de](mailto:kessler@reichenbach-vogtland.de)

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Reichenbach im Vogtland:**

Der Oberbürgermeister

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:**

Leiter der publizierenden Einrichtungen

---

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über [www.reichenbach-vogtland.de/stadtbuerger/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.reichenbach-vogtland.de/stadtbuerger/amtliche-bekanntmachungen/)) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.